

Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 14/2025

Sachgebiet 3.6: Erd- und Grundbau, Entwässerung,
Landschaftsbau; Entwässerung
des Straßenkörpers, Oberflächen-
entwässerung

Oberste Straßenbaubehörden der Länder

Die Autobahn GmbH des Bundes

nachrichtlich:

Fernstraßen-Bundesamt

Bundesanstalt für Straßen- und Verkehrswesen

Bundesrechnungshof

DEGES: Deutsche Einheit

Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH

**Betr.: Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen
und Richtlinien für den Bau von Entwässerungs-
einrichtungen im Straßenbau, Ausgabe 2025
(ZTV Ew-StB 25)**

Bezug: ARS Nr. 9/2014 vom 9. November 2014;
StB 28/7182.8/3-ARS-14/09/2327427

I.

Die „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Entwässerungseinrichtungen im Straßenbau“, Ausgabe 2025 (ZTV Ew-StB 25) sind von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e. V. im Benehmen mit mir und den Obersten Straßenbaubehörden der Länder überarbeitet worden.

Die Überarbeitung betrifft insbesondere die Aktualisierung der Bezüge zu den „Richtlinien für die Entwässerung von Straßen“ (REWS 21), zum DIN-Normenwerk und dem Regelwerk der DWA (Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V.). Weiterhin wurden Anpassungen an die „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Landschaftsbauarbeiten im Straßenbau“ (ZTV La-StB 18) und die „Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen

in Wasserschutzgebieten“ (RiStWag 2016) vorgenommen. Umfangreichere fachliche Änderungen sind insbesondere in den Abschnitten 3 – Straßenmulden, 4 – Entwässerungsgräben und 5 – Straßenrinnen eingefügt worden.

II.

Ich gebe die ZTV Ew-StB 25 hiermit bekannt und bitte die Obersten Straßenbaubehörden der Länder, diese für den Bereich der Bundesstraßen einzuführen. Im Interesse einer einheitlichen Handhabung empfehle ich, die ZTV Ew-StB 25 auch für Vorhaben in Ihrem Zuständigkeitsbereich anzuwenden. Den Einführungserlass bitte ich an das Referat StB 25 zu senden (ref-stb25@bm.bund.de).

Hiermit führe ich die ZTV Ew-StB 25 für die Autobahn GmbH des Bundes ein. Gegenüber der Gesellschaft wird dieses ARS mit Bekanntgabe inhaltlich wirksam.

Die ZTV Ew-StB 25 sind beim FGSV Verlag GmbH, Wesselingener Straße 15-17, 50999 Köln zu beziehen.

III.

Mein Rundschreiben Nr. 9/2014 vom 9. November 2014 (Az.: StB 28/7182.8/3-ARS-14/09/2327427) hebe ich hiermit auf.

Im Auftrag

Michael Puschel